



Derzeit entscheiden also die jeweils örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger und die jeweilige örtlich zuständige Ärztekammer gebunden an die Vorgaben der Reihungskriterien-Verordnung und der Reihungsrichtlinien über die Vergabe der Kassenplanstellen.

Die Österreichische Ärztekammer geht davon aus, dass von diesem Gesamtvertragspartnersystem einschließlich dem durch die Aufsichtsbehörde, dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen normativ geregelten System der Reihungskriterien für die Vergabe von Kassenvertragsstellen nicht abgegangen werden soll. Ansonsten wäre dies der Ausschluss der gesetzlichen beruflichen Interessensvertretung an der Mitwirkung bei der Versorgung der Bevölkerung mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten.

Der Entwurf zum Vergaberechtsreformgesetz 2017 enthält keine ausdrückliche Klarstellung, dass insbesondere auch die Vergabe von Kassenvertragsstellen sowie die kassenvertraglichen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung von der Anwendung des BVergG ausgenommen sind. Wir geben zu bedenken, dass dies natürlich auch für jene ärztlichen Leistungen gelten muss, für die im Rahmen des Sozialversicherungsrechts Anspruch auf Kostenerstattung besteht, ohne dass die Ärztin oder der Arzt selbst in einem Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger steht.

Der vorliegende Entwurf regelt im 3. Abschnitt die Ausnahmen vom Geltungsbereich und die gemeinsame Auftragsvergabe. Demnach sollen gemäß § 9 Abs. 1 Z 18 „Dienstleistungsaufträge über nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ vom BVergG ausgenommen sein.

Wir erachten es als nicht ausreichend, dass lediglich in den Erläuternden Bemerkungen zu § 9 Abs. 1 Z 18 ein Hinweis, dass Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung im Sinne der zitierten Bestimmung vom Anwendungsbereich des BVergG ausgenommen sind, vorgesehen ist. Diese Erläuterung wird durch einen Klammerausdruck, der beispielhaft Kur- und Rehaleistungen aufzählt, ergänzt.

Ein weiterer Hinweis auf die Ausnahme der Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung enthält die Anlage XVI, C., mit der Einschränkung, dass diese Dienstleistungen als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse organisiert werden.

In der Zusammenschau all dieser Hinweise und Regelungen sehen wir keine ausreichend klare und ausdrückliche Ausnahmeregelung für die derzeit im gesetzlichen und gesamtvertragspartnerschaftlichen Sozialversicherungsrecht (vgl. bspw. §§ 338 ff Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und in der Reihungskriterien-Verordnung einschließlich der Reihungsrichtlinien geregelten kassenärztlichen Leistungen sowie jene ärztlichen Leistungen, für die eine Kostenerstattungsanspruch.

Zur Klarstellung der Ausnahmeregelung sollte die Vergabe von Kassenvertragsstellen sowie die Regelung von kassenärztlichen Leistungen und solchen Leistungen, für die Kostenerstattungsansprüche bestehen, ausdrücklich im BVergG aufgenommen werden, zumal die Rechtsprechung zum BVergG Ausnahmetatbestände ohnedies restriktiv auslegt.

- Daher regt die Österreichische Ärztekammer die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahmeregelung in § 9 Abs. 1 vor, welche lauten könnte:

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

(...)

Z. Vergabeverfahren für ärztliche Kassenverträge und kassenvertragliche ärztliche Leistungen sowie kostenerstattungsfähige Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung,

(...)

- Weiters ersuchen wir um eine entsprechende Ergänzung der Erläuternden Bemerkungen, Besonderer Teil, zu Artikel I zu § 9 des Entwurfes, die lauten könnte:

**Zu den §§ 9 bis 11 (Ausnahmen vom Geltungsbereich)**

Die Vergabe von Einzelverträgen mit den Krankenversicherungsträgern ist vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Sie sind weiterhin im Verfahren gemäß der Verordnung über die Kriterien für die Reihung der ärztlichen BewerberInnen um Einzelverträge mit den Krankenversicherungsträgern (Reihungskriterien-Verordnung) und den darauf basierenden Reihungsrichtlinien zu vergeben. Ebenso sind ärztliche Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen gemäß §§ 338ff ASVG und den bezugnehmenden Gesamtverträgen vom BVergG ausgenommen.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger  
Präsident

